

Wenn die Liebhaberei zu erfolgreich ist

BRENNPUNKT STEUERN

Kunst und andere Sammlerobjekte sind als Vermögenswerte zu deklarieren

Nadja Funke

Die Motive zum Erwerb von auserlesenem Schmuck, Bildern oder anderen Kunstobjekten sind vielfältig. In aller Regel stehen dabei die Freude und die Sammlerpassion im Vordergrund, oder man ist unverhofft durch einen Erbgang Eigentümer von derartigen Objekten geworden.

Angesichts der Turbulenzen an den Finanzmärkten und der von einigen Ökonomen prognostizierten schlechten Wirtschaftszeiten ist die Umschichtung eines Teils des Vermögens in wertbeständige Alternativobjekte wie Kunst und Sammlerobjekte (z. B. Oldtimer) auch ein Thema für einen breiteren Investorenkreis. Anleger gehen dabei oft von der Fiktion aus, dass solche Investitionen nicht als steuerbares Vermögen in der Steuerklärung zu deklarieren sind. Hier machen sie die Rechnung aber ohne den Fiskus. Die Kantone erheben auf Liegenschaften und auf sämtlichen beweglichen, im Privatvermögen befindlichen Vermögenswerten wie Beteiligungen, Wertschriften, Bankguthaben sowie geldwerten Gegenständen und Objekten die Vermögenssteuer. Sämtliche Kantone wenden dabei bei der Steuerberechnung einen progressiv ausgestalteten Steuersatz im Promillebereich an. Besteuert wird das Vermögen nach Abzug der Schulden.

Steuern als Kontrollfunktion

Der Vermögenssteuer kommt geringere Bedeutung zu als der Einkommenssteuer. Sie hat hingegen für die Steuerbehörden eine wichtige Kontrollfunktion, da diese anhand der jährlichen Deklaration der Vermögenswerte und der Schulden einer Privatperson Mehrjahresvergleiche über Bestand und Entwicklung des Vermögens vornehmen und daraus Rückschlüsse auf das Einkommen ziehen können (Vermögensvergleich). Aus einem Vergleich zwischen dem deklarierten Einkommen und der Vermögensstandentwicklung kann sich für die Steuerbehörden unter Umständen auch ein Hinweis auf den Erwerb von nicht deklarierten Vermögenswerten ergeben.

Es stellt sich dabei die Frage, welche Vermögensgegenstände in der Steuererklärung zu deklarieren sind und ob insbesondere Liebhaber- und Sammlerobjekte steuerfrei sind. Nicht der Vermögenssteuer unterliegen grundsätzlich Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände wie zum Beispiel Sport- und Hobbygeräte. Bei eigentlichen Kunst- oder anderen Sammlungen sowie bei Sportgeräten wie Booten oder Reitpferden ist der Wert dieser Objekte allerdings für den Fiskus von Interesse und für die Vermögenssteuer relevant. Ebenso sind Personenfahrzeuge – und zwar unabhängig davon, ob sie der Luxusklasse oder der Kategorie der Oldtimer angehören – in der Steuererklärung aufzuführen. Im Gegensatz zu Fahrzeugen werden Schmuck, Möbel, Bilder und andere Kunstgegenstände, deren Wert gemessen an den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen untergeordnet sind, als Hausrat oder persönliche Gebrauchsgegenstände betrachtet und unterliegen grundsätzlich nicht der Vermögenssteuer. Es zeigt sich, dass eine Abgrenzung zwischen steuerbarem Vermögensgegenstand und steuerfreiem Hausrat und Gebrauchsgegenstand nicht einfach ist.

Bewertung

Die Vermögensgegenstände sind in der Steuererklärung mit ihrem Verkehrswert und damit mit dem Marktwert anzugeben. Wie bestimmt sich nun aber der Verkehrswert eines Kunstwerks, Sammlerstücks oder von Schmuck? Bestehen Katalogpreise, Vergleichspreise oder werden vergleichbare Objekte gar gehandelt, wird sich der Fiskus auf diese Werte stützen.

Der Verkehrswert von Edelsteinen, Schmuck, Bildern und anderen Kunstgegenständen oder auch von Oldtimern kann jedoch häufig nur von einer Fachperson geschätzt werden. Die zu deklarierenden Werte lassen sich bei diesen Gegenständen auch auf Basis der Schätzwerte der Versicherungen bestimmen. Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen werden in der Schweiz mit Ausnahme der Veräusserung von Immobilien nicht besteuert. Dementsprechend können weder Werterhaltungskosten noch ein bei der Veräusserung resultierender Verlust steuerlich geltend gemacht werden. Der Verkauf einzelner Liebhaber- und Sammlerobjekte oder auch von Erbstücken ist somit in der Regel mit keinen Einkommenssteuerfolgen verbunden. Auch Vermögensgegenstände, die aus Kapitalanlagegründen erworben werden, können in der Regel steuerfrei veräussert werden. Anders sehen dies die Steuerbehörden, wenn sich aus einer anfänglichen Liebhaberei eine gewinnorientierte Tätigkeit entwickelt hat. Betrachten die Steuerbehörden den Verkauf einzelner Vermögenswerte als selbständige Nebentätigkeit, werden die betroffenen Vermögensgegenstände dem Geschäftsvermögen zugeordnet. Der Gewinn aus dem Verkauf dieser Gegenstände wird mit der Einkommenssteuer besteuert, und es müssen überdies Sozialversicherungsbeiträge auf dem Gewinn abgeführt werden. Die Grundlage für diese Besteuerung wurde durch das Bundesgericht mit der Rechtsprechung zum gewerbsmässigen Wertschriften- und Immobilienhändler geschaffen. Diese Praxis hat inzwischen weitere Blüten getrieben, indem das Bundesgericht in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung vor einiger Zeit die Tätigkeit eines vermeintlichen Hobbyweinsammlers als gewerbsmässig eingestuft hat. Diese Rechtsprechung lässt sich beliebig auf andere Sammlungen, wie beispielsweise Oldtimer- oder Bildersammlungen, ausdehnen.

Das Risiko einer Besteuerung

Das Risiko einer Besteuerung der Gewinne besteht insbesondere für Sammler und Anleger, wenn sie mit dem Verkauf der Gegenstände erhebliche Gewinne erzielen. Falls hingegen Verluste aus der Sammlertätigkeit resultieren, lässt diese Tatsache aus Sicht des Fiskus auf eine unprofessionelle Tätigkeit schliessen, die in der Regel nicht als gewerbsmässig eingestuft wird. Ein aus ökonomischer Sicht erfolgloser Sammler wird es somit nur in Ausnahmefällen schaffen, die Steuerbehörden von einem gewerbsmässigen Vorgehen zu überzeugen, und wird Wertebussen auf seiner Sammlung und in diesem Zusammenhang stehende Kosten kaum geltend machen können.

Steuerliche Motive stehen beim Erwerb von Sammler- und Liebhaberobjekten in der Regel kaum im Vordergrund. Dennoch müssen Sammler und Anleger die steuerlichen Folgen beim Erwerb und beim Halten dieser Vermögenswerte im Auge behalten, damit die Freude an diesen Objekten nicht durch eine gesalzene Rechnung des Fiskus getrübt wird. Einerseits ist zu beachten, dass die jährliche Deklaration von Vermögenswerten zum Zweck der Vermögenssteuer dem Fiskus als wichtiges Kontrollinstrument für die Vermögensentwicklung dient. Andererseits kann eine in wirtschaftlichen Erfolg mündende Sammlerpassion unverhofft ein nicht musisches, sondern viel eher ein pekuniäres Interesse des Fiskus wecken.

*Nadja Funke, lic. iur. HSG, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, Tax Partner, Zürich,
www.taxpartner.ch*